

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2018

Nr. 2018/471

Seewen: Grundwasserschutzzone der Homberggrabenquellen der Wasserversorgung Seewen

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Grundwasserschutzzone für die Homberggrabenquellen (VEGAS-Katasternr. 615251001, 615251002, 615251003) zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Die Homberggrabenquellen auf GB Seewen Nr. 93 werden seit 1949 von der Wasserversorgung der Gemeinde Seewen zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken genutzt. Die erforderliche Grundwasserschutzzone liegt vollumfänglich auf Gebiet der Gemeinde Seewen.
- 1.3 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellen - Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Trotz der seit 1971 im GSchG verankerten Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen verfügen die Homberggrabenquellen bis anhin noch über keine Grundwasserschutzzone.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
 - 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Schutzzonenausscheidung das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
 - 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Seewen die öffentliche Planaufgabe der Grundwasserschutzzone der Homberggrabenquellen vom 15. Mai 2017 bis am 13. Juni 2017 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
 - 2.1.3 Der Gemeinderat Seewen hat die Grundwasserschutzzone der Homberggrabenquellen am 25. September 2017 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG). Beschwerden liegen keine vor.
 - 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

- 2.2 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Seewen, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2014/2162 vom 16. Dezember 2014 sieht vor, dass die Homberggrabenquellen auch künftig von der Wasserversorgung Seewen genutzt werden. Die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ist Voraussetzung dazu und daher gemäss GWP als Massnahme 1. Priorität umzusetzen.
- 2.3 Seit der Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. November 2015 sind bei stark heterogenen Karstgrundwasserleitern - dazu gehören auch die Homberggrabenquellen - anstelle der Zonen S2 und S3 die neu eingeführten Schutzzonentypen Sh und Sm auszuscheiden. Im Sinne der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV müssen die nach bisherigem Vulnerabilitätskonzept ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen S2 und S3 nicht an das neue Konzept (Zonen Sh und Sm) angepasst werden, wenn die Schutzzonen S2 und S3 einen mindestens gleichwertigen Schutz wie die Zonen Sh und Sm gewährleisten. Da die Grundwasserschutzzone der Homberggrabenquellen vor dieser Änderung erarbeitet wurde und der gleichwertige Schutz gegeben ist, können die Gebiete hoher Vulnerabilität im Quelleinzugsgebiet als Zone S2 (statt Sh), diejenigen Gebiete mittlerer Vulnerabilität als Zone S3 (statt Sm) ausgeschieden werden.
- 2.4 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartementes nach der Grösse der Standortgemeinde der Quelfassung bemessen. Weil die Gemeinde Seewen zeitgleich drei Grundwasserschutzzonen in parallel laufenden Nutzungsplanverfahren ausscheidet, wird die Gebühr aufgrund der sich in der Bearbeitung ergebenden Synergieeffekten um die Hälfte reduziert.
- 2.5 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Homberggrabenquellen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Grundwasserschutzzone der Homberggrabenquellen wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt, dieser besteht aus:
- Schutzzeitenplan: "Schutzzeitenplan Homberggrabenquellen, Wasserversorgung der Gemeinde Seewen, Situation 1:2'000, Genehmigungsexemplar, Plan Nr. 4975.5000.0001, vom 1.03.2017, Gruner Böhlinger AG, Rodersdorf"
 - Schutzzeitenreglement: "Schutzzeitenreglement für die Homberggrabenquellen, Mutation vom 1.03.2017, Gruner Böhlinger AG, Oberwil/Rodersdorf".
- 3.2 Die in Artikel 4 sowie Anhang 1 und Anhang 2 des Schutzzeitenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.3 Die Gemeinde Seewen ist gemäss Artikel 7 des Schutzzeitenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in

geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

- 3.4 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Seewen auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Fassungsinhaberin (Gemeinde Seewen) anzumerken. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 3 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Dorneck zur Anmerkung im Grundbuch Seewen.
- 3.5 Die Gemeinde Seewen hat dem Amt für Umwelt innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses insgesamt 9 komplette Schutzzonendossiers, bestehend aus Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, Konfliktplan und hydrogeologischem Bericht einzureichen. Das Amt für Umwelt wird anschliessend die Kennzeichnung der Dossiers durch die Staatskanzlei und die Zustellung an die Adressaten gemäss untenstehendem Verteiler veranlassen. Zusätzlich hat die Gemeinde Seewen den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement auch in digitaler Form im PDF-Format einzureichen (Grundwasserschutzzone zusätzlich als ESRI Shapefile oder DXF).
- 3.6 Die Gemeinde Seewen hat als Fassungsinhaberin eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr.</u>	<u>2'023.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011127 / 014

Verteiler**Bau- und Justizdepartement**

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.119.007), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.119.007 und VEGAS-Nr. 615251001, 615251002, 615251003), mit 1 gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Raumplanung, Valentin Burki (Unterlagen für Planarchiv folgen später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers (folgen später)

Amt für Landwirtschaft

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Gemeinde Seewen, Gemeinderat, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Gruner Böhlinger AG, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach: mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses, mit 1 gen. Dossier [folgt später])

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Seewen: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Homberggrabenquellen der Wasserversorgung Seewen.“)